

Anlage

Richtlinien zur Beteiligung der Eltern in Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten, Horte) der Stadt Frankfurt am Main

Vorwort

Ausgehend vom SGB VIII (KJHG) mit Änderung durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) sind zwei Aspekte der Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Eltern zu berücksichtigen:

Zum einen erfolgt die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Eltern zur Sicherung der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskontinuität. Eltern sind die vorrangigen Bezugspersonen und „Spezialisten“ für ihr Kind, daher ist eine Zusammenarbeit bezogen auf das einzelne Kind unverzichtbar.

Zum zweiten sind Eltern an den Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtungen zu beteiligen. Die Beteiligung der Eltern soll die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung, Träger (Stadtschulamt bzw. Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main) und Eltern regeln sowie die Kommunikation der Eltern untereinander anregen. Sie soll die Stellung der Eltern in der Kindertageseinrichtung im Interesse der Arbeit mit den Kindern stärken.

Elternbeteiligung gewährt Informations-, Anhörungs- und Mitwirkungsrechte und bezieht die Eltern in die Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse mit ein. Außerdem sollen Erwartungen der Eltern an die Kindertageseinrichtung und der Kindertageseinrichtung an Eltern besprochen und partnerschaftlich miteinander abgestimmt werden.

1. Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Auftrag der Kindertageseinrichtung

(1) In Kindertageseinrichtungen soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Dies umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Dabei sollen sich die Leistungsangebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren

(§ 22a Abs. 3 SGB VIII).

Die Zusammenarbeit mit den Eltern und deren Beteiligung an Entscheidungen und wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtungen sind gesetzlich festgelegt (§ 22a Abs. 2 SGB VIII).

(2) Zu den Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinien gehören Kinderkrippen, Kindergärten und Horte (Bereiche).

(3) Status und Funktionsbezeichnung in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Elternbeteiligung

(1) Gremien der Elternmitwirkung sind

1. Elternversammlung/ Bereichselternversammlung/ Gruppenelternversammlung
2. Elternbeirat
3. Regionalelternbeirat
4. Gesamtelternbeirat

Die Amtszeit der Gremien nach Nr. 2 bis 4 entspricht der Dauer des gesetzlichen Kindertagesstättenjahres. Da die Wahlen zu den Gremien nach Nr. 2 bis 4 nach Beginn des Kindertagesstättenjahres stattfinden, bleiben die gewählten Mitglieder bis zur Wahl der neuen Gremien über das Ende der Amtszeit hinaus längstens jedoch bis zum 30.11. im Amt. Verlässt das Kind die Kindertageseinrichtung, erlischt mit dem Tag des Verlassens das Mandat der Eltern in den Gremien.

2. Teil Formen der Elternbeteiligung

§ 3 Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Elternversammlungen können auch auf Gruppen- oder Bereichsebene stattfinden. Sie sind Ausgangspunkt der Meinungsbildung der Eltern und bilden die Grundlage ihrer Beteiligung am Geschehen in der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Elternversammlung wird zwischen dem 01.09. und 30.09. eines jeden Jahres von der Leitung der Kindertageseinrichtung einberufen und wählt mit einfacher Mehrheit die Elternsprecher und deren Vertreter. Die Erziehungsberechtigten sind mindestens zehn Tage vor der Wahl von der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich einzuladen.

(3) Elternsprecher und deren Vertreter können in Elternversammlungen der gesamten Einrichtung, des Bereiches (Kindergarten, Hort) oder der Gruppen gewählt werden. Es können jedoch nicht mehr Elternsprecher und deren Vertreter gewählt werden, als die Einrichtungen rechnerisch Gruppen umfasst.

(4) Erscheinen zur Wahl des Elternsprechers weniger als 15 % der Wahlberechtigten, so muss innerhalb von 14 Tagen zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden. Diese Einladung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die Wahl eines Elternsprechers entfällt, wenn auch zur zweiten Wahlversammlung weniger als 15 % der Wahlberechtigte erscheinen.

(5) Die Elternversammlung ist einzuberufen, wenn die Leitung der Einrichtung oder ein Drittel der Eltern dies wünschen. An den Elternversammlungen nimmt die Leitung teil. Zur Elternversammlung können in Absprache mit der Leitung weitere Personen eingeladen werden.

§ 4 Elternbeirat

(1) Zum Elternbeirat gehört ein gewählter Elternsprecher für jede in der Kindertageseinrichtung vorhandene Gruppe. Ihre Vertreter werden zu den Sitzungen eingeladen. Nimmt ein Beiratsmitglied an der Sitzung des Elternbeirats nicht teil, ist dessen Vertreter stimmberechtigt.

(2) Der Elternbeirat wird bis zum 15. Oktober von der Leitung der Kindertageseinrichtung zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende beruft die Elternbeiratssitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Der Elternbeirat wird spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag, unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Er tagt mindestens dreimal jährlich. Sind die Positionen des Elternbeiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters unbesetzt, beruft die Leitung der Kindertageseinrichtung die Beiratssitzung ein.

(4) Der Elternbeirat ist ferner einzuberufen, wenn dieses ein Beiratsmitglied, die Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Träger verlangt.

(5) Jedes Beiratsmitglied der Einrichtung, Erziehungsberechtigte, die Leitung und der Träger können Tagesordnungspunkte für die Beiratssitzung schriftlich bei dem Beiratvorsitzenden anmelden. Während der Beiratssitzung kann die Tagesordnung erweitert werden.

(6) An den Sitzungen des Elternbeirats nimmt der Träger – in der Regel vertreten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung - teil. Erzieher können teilnehmen. Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Der Elternbeirat kann allein beraten, wenn dies die Hälfte der teilnehmenden Elternvertreter verlangt.

(7) Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden nimmt sein Vertreter die Aufgabe wahr. Scheidet der Elternsprecher vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der Vertreter die Amtsgeschäfte. In diesem Fall kann der Elternbeirat binnen eines Monats einen Vertreter wählen.

(8) Der Elternbeirat entscheidet durch einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Elternbeirat ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder oder ihrer jeweiligen Stellvertreter erschienen sind.

(9) Über das Ergebnis der Sitzungen des Elternbeirates ist eine Beschlussniederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung davon erhält die Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Aufgaben und Rechte des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen pädagogischen Fachkräften sowie dem Träger der Einrichtung im Sinne einer partnerschaftlichen Kooperation zu fördern und das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Einrichtung zu beleben.

(2) Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogisch Fachkräften und dem Träger vertrauensvoll zusammen. Er ist vom Träger - vertreten durch die Leitung - über alle wesentlichen Fragen, die die Einrichtung betreffen, zu informieren.

(3) Der Elternbeirat ist insbesondere zu beteiligen an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption auf der Grundlage des gesamtstädtischen Rahmenkonzeptes; an der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschulen; an der Verteilung und Verwendung der für die Kindertageseinrichtung bewilligten Haushaltsmittel (KT- und Krippenbudget); an der Planung und Veranstaltung von Festen; an Veränderungen der täglichen Öffnungszeiten sowie der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung im Rahmen der städtischen Vorgaben und an der Planung baulicher Maßnahmen.
Ein Beteiligungsrecht besteht nicht, wenn die Angelegenheit von der Stadt Frankfurt a. M. für alle Kindertageseinrichtungen oder sämtliche Einrichtungen einer Region einheitlich geregelt werden sowie bei Personalangelegenheiten.

(4) Der Elternbeirat berät und beschließt Empfehlungen im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie der Grundkonzeption des Trägers über alle wichtigen Fragen, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Er vertritt die Eltern gegenüber der Leitung und dem Träger. Die vom Elternbeirat gefassten Empfehlungen haben keinen Bindungscharakter gegenüber dem Träger oder der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(5) Maßnahmen sind zwischen der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Elternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Verweigert der Elternbeirat seine Zustimmung kann die Leitung der Kindertageseinrichtung die Entscheidung des Trägers beantragen. Der Träger entscheidet endgültig, nachdem er dem Elternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Leitung der Kindertageseinrichtung auch ohne Zustimmung des Elternbeirats handeln.

(6) Der Elternbeirat kann der Leitung der Kindertageseinrichtung Maßnahmen im Sinne des Punkt 3 vorschlagen. Lehnt die Leitung ab, kann der Elternbeirat die Entscheidung des Trägers beantragen. Dieser entscheidet endgültig, nachdem der Leitung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

(7) Der Elternbeirat soll die Eltern in geeigneter Weise im Rahmen des Informationsrechtes und vorbehaltlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen über alle Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung informieren und insbesondere Kontakte und Kommunikation der Eltern untereinander fördern.

(8) Der Elternbeirat entsendet durch Wahl aus seiner Mitte ein Mitglied und einen Stellvertreter für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres in den Regionalelternbeirat.

§ 6 Regionalelternbeiräte

(1) Ein Regionalelternbeirat besteht aus den von den Elternbeiräten der jeweiligen Kindertageseinrichtungen innerhalb einer Region gewählten Mitgliedern. Die Regionen werden vom Träger festgelegt. Die Elternbeiräte der Städtischen Kinderkrippen bilden eine eigene Region. Nimmt ein Regionalelternbeiratsmitglied an der Sitzung des Regionalelternbeirats nicht teil, ist dessen Vertreter stimmberechtigt.

(2) Der Regionalelternbeirat wird bis zum 15. November vom Träger eingeladen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Regionalelternbeirat wählt in Regionen mit bis zu 20 Einrichtungen zwei Vertreter und in Regionen mit mehr als 20 Einrichtungen drei Vertreter in den Gesamtelternbeirat. Er ist wahlfähig, wenn die erschienenen Regionalelternbeiratsmitglieder mindestens ein Drittel der städtischen Kindertageseinrichtungen der Region repräsentieren. Andernfalls beruft der Träger den Regionalelternbeirat innerhalb eines Monats erneut ein. Diese Einladung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass ein Gesamtelternbeirat nicht gebildet wird, wenn nicht mindestens ein Drittel der Kindertageseinrichtungen der Region durch jeweils ein Regionalelternbeiratsmitglied vertreten ist.

(4) An den Sitzungen des Regionalelternbeirates nimmt in der Regel ein Vertreter des Trägers teil. Die Vorschriften des § 4 Absätze 3 - 8 gelten entsprechend.

(5) Die Vorschriften des § 4 Absatz 9 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der Träger eine Ausfertigung der Beschlussniederschrift erhält.

§ 7 Aufgaben und Rechte der Regionalelternbeiräte

(1) Die Sitzungen des Regionalelternbeirats dienen dem Erfahrungsaustausch über die Arbeit in den Elternbeiräten und die Arbeit der Kindertageseinrichtungen. Der Regionalelternbeirat kann über alle Fragen beraten, die für Kindertageseinrichtungen in einer Region von allgemeiner Bedeutung sind. Er soll die Entscheidungen des Gesamtelternbeirats begleitend erörtern.

(2) Die Mitglieder des Regionalelternbeirats sollen die jeweiligen Elternbeiräte, die sie entsandt haben, über die Ergebnisse der Erörterungen und Abstimmungen unterrichten.

(3) Jeder Regionalelternbeirat entsendet durch Wahl bis zum 30.11. für die Dauer von einem Jahr zwei Mitglieder in den Gesamtelternbeirat. Wählbar sind Eltern, die in einer Krippe oder KT dieser Region wahlberechtigt sind.

Er ist wahlfähig, wenn die erschienenen Regionalelternbeiratsmitglieder mindestens ein Drittel der städtischen Kindertageseinrichtungen der Region repräsentieren. Andernfalls beruft der Träger den Regionalelternbeirat innerhalb eines Monats erneut ein. Diese Einladung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass Vertreter für den Gesamtelternbeirat nicht gewählt werden, wenn nicht mindestens ein Drittel der Kindertageseinrichtungen der Region durch jeweils ein Regionalelternbeiratsmitglied vertreten sind.

(4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtelternbeirats vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der betreffende Regionalelternbeirat bei seiner nächsten Sitzung für den Ausgeschiedenen ein neues Mitglied in den Gesamtelternbeirat.

(5) Die Regelungen gemäß § 5 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 8 Gesamtelternbeirat

(1) Der Gesamtelternbeirat besteht aus je zwei gewählten Vertretern einer jeden Region. Das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds hindert den Fortbestand des Gesamtelternbeirats auch dann nicht, wenn eine Region durch das Ausscheiden nicht mehr im Gesamtelternbeirat repräsentiert ist.

(2) Zur konstituierenden Sitzung ist der Gesamtelternbeirat vom Träger bis zum 15.12. des Jahres, in dem die Wahlperiode endet, einzuberufen.

(3) Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter sowie drei Beisitzern. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Gesamtelternbeirats vor, lädt eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung zu den Sitzungen ein, führt ein Protokoll und informiert die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen in angemessener Form. Der Vorstand vertritt den Gesamtelternbeirat nach außen und gegenüber dem Träger.

(4) Der Gesamtelternbeirat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder, die Mehrheit des Vorstandes, ein Regionalelternbeirat oder der Träger dies verlangt, mindestens jedoch dreimal jährlich.

(5) Der Gesamtelternbeirat ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Der Gesamtelternbeirat entscheidet durch einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über das Ergebnis der Sitzungen des Gesamtelternbeirats ist eine Beschlussniederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhält der Träger.

(6) An den Sitzungen des Gesamtelternbeirats nimmt ein Vertreter des Trägers teil. Der Vorstand kann weitere Personen einladen. Der Gesamtelternbeirat kann allein beraten, wenn dies die Hälfte der teilnehmenden Beiratsmitglieder verlangt.

§ 9 Aufgaben und Rechte des Gesamtelternbeirats

(1) Der Gesamtelternbeirat beteiligt sich an der Diskussion von Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsfragen in der Öffentlichkeit. Dabei sucht er die Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften und dem Träger.

(2) Der Gesamtelternbeirat kann vom Träger im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und Regelungen, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen, Auskunft über Fragen verlangen, die für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Frankfurt von gemeinsamer Bedeutung sind.

(3) Der Gesamtelternbeirat ist in allen Angelegenheiten zu beteiligen, die für alle oder mehrere Kindertageseinrichtungen der Stadt Frankfurt von grundsätzlicher Bedeutung sind. Themen sind zwischen dem Träger und dem Gesamtelternbeirat im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Der Gesamtelternbeirat und der Träger arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(4) Der Gesamtelternbeirat kann zum Zwecke der Meinungsbildung oder der Information eine Stadt Elternversammlung (ein Vertreter pro Einrichtung) einberufen.

3. Teil Wahlordnung

§ 10 Wahlgrundsätze

(1) Wahlen sind geheim. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

(2) Wahlberechtigt und wählbar zu den Gremien sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte sind Eltern oder Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt. Erziehungsberechtigte eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Besuchen mehrere ihrer Kinder die Kindertageseinrichtung, so haben sie für jedes Kind eine Stimme.

Werden mehrere Kinder einer Familie in verschiedenen Einrichtungen betreut, sind die Eltern nur in einer Einrichtung wählbar. Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen der Stadt Frankfurt a. M. sind nicht wählbar.

(3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Angabe des Gewählten gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel

1. aus denen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist,
2. die einen Vorbehalt enthalten oder
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind.

(4) Zwischen Bewerbern, die dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(5) Jeder Wahlberechtigte kann auf seinem Stimmzettel so vielen Personen seine Stimme geben, wie Personen im betreffenden Wahlgang zu wählen sind.

(6) Vertretende Gremienmitglieder werden in einem besonderen Wahlgang gewählt.

§ 11 Wahlversammlung, Wahlausschüsse

(1) Die Wahlversammlung wird von demjenigen eröffnet, der zur Wahl eingeladen hat. Dieser leitet auch die Bestellung des Wahlausschusses.

(2) Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte den Wahlausschuss. Diese Wahl kann durch Zuruf erfolgen.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzenden, von denen einer zugleich Schriftführer ist.

(4) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter und den Schriftführer. Der Schriftführer hat die Wahlniederschrift anzufertigen.

(5) Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für ein Amt kandidieren, dessen Wahl sie leiten.

- (6) Die Wahlausschüsse stellen die Beschluss- und Wahlfähigkeit der Versammlung und die Wahlberechtigung der Wähler und der Kandidaten fest:
1. bei der Wahl der Elternsprecher und ihrer Vertreter wird anhand einer Anwesenheitsliste festgestellt, wer von den Anwesenden wahlberechtigt ist.
 2. Bei der Wahl der Mitglieder für den Gesamtelternbeirat wird aufgrund einer Wahlbescheinigung festgestellt, wer von den Anwesenden wahlberechtigt ist. Die Wahlbestätigung enthält die Bestätigung, dass er/sie vom Elternbeirat der betreffenden Kindertageseinrichtung als Mitglied des Regionalelternbeirats gewählt wurde sowie die Anschrift des Regionalelternbeiratsmitglieds und Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung. Die Wahlbescheinigung wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung ausgestellt.
- (7) Erscheinen zu einer Wahlversammlung bis zu zehn Wahlberechtigte, so wird an Stelle des Wahlausschusses nur ein Wahlleiter gewählt, der auch die Wahlniederschrift anfertigt. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen.

§ 12 Wahlhandlung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge machen. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.
- (2) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (3) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Die Wahlniederschrift kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (5) Wahlunterlagen wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, Hilfslisten sind vom Träger aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.